

Johanna von Pfirt-Gesellschaft

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Johanna von Pfirt-Gesellschaft**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Purgstall/Niederösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Länder Europas
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, soll einen gesetzlichen Rahmen für die Durchführung eines internationalen Geschichtswettbewerbs mit Preisvergabe bieten und bezweckt die Prämierung und Förderung von Initiativen unter dem grenzüberschreitenden Titel: **„Grenzen fließen“. Fließende Grenzen im Geschichtsraum der ehemaligen Vorlande und des versunkenen Vielvölkerstaates der Donau-Monarchie, ihre Problematik und ihr Einfluss auf ein Europa der Regionen und auf Ansätze zum interkulturellen Dialog heute.**

Im Laufe der historisch bedingten Gebietsveränderungen in Europa existieren immer noch ideologische, traditionelle, nationalistische sowie lokale Vorurteile, die es auszuräumen gilt. Es geht bei diesem Wettbewerb um eine historische Profilbildung in Europa, die durch den Fluss der Grenzen charakterisiert wird. In den Archiven sind mögliche Beiträge von Menschen und Institutionen im alten Österreich und Vorderösterreich und im neuen Mitteleuropa für eine bessere interkulturelle Zusammenarbeit in Europa zu finden, die in der Forschung aber auch in der Literatur und Kunst als Geschichten zur Immigration, zur bürgerlichen Freiheit und zum Leben in den Regionen Europas ihren Niederschlag finden. Diese Forschungen und diese Geschichten sollen die Identität des Europäers auf regionaler Ebene fördern.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Aufbau und Pflege von Vernetzungsstrukturen zwischen Historikern, Archiven, Bibliotheken und historisch interessierten Bildungseinrichtungen oder Einzelpersonen in Österreich und in Europa.
 - b) Aufbau und Pflege von Kontakten zu relevanten in- und ausländischen Vereinigungen, Institutionen und Behörden,
 - c) Errichtung und Pflege einer Internetseite.
 - d) Organisation von Veranstaltungen und Zusammenkünften zum Austausch und zur Kontaktpflege aller Interessierten.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Kooperations- oder Sponsorvereinbarungen
 - b) Spenden
 - c) Nennungen bei der Einreichung der Arbeiten
 - d) Förderungen, Subventionen
 - f) Sonstige Zuwendungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit etwa durch regelmäßige ideelle oder materielle Zuwendungen fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den / die Proponenten/-innen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/-innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/-innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter/-innen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/-in, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/-in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Bestellung des/der Rechnungsprüfer/-innen,
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Präsident/-in als Obmann /- frau des Vereines,
 - Vizepräsident/-in (=Stellvertreter/-in des/der Präsident/-in),
 - Kassier/-in,
 - Stellvertreter/-in des/der Kassier/-in,
 - Schriftführer/-in,
 - Stellvertreter/-in des/der Schriftführer/-in
 - und drei Beiräte/Beirätinnen

Im Falle der Nichtbesetzung der Positionen Vizepräsident/-in und Stellvertreter/-in des/der Kassier/-in vertreten sich jeweils der Präsidenten/die Präsidentin und der/die Kassier/-in wechselseitig.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/-in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/-innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, in dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/-in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/-in, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/-in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolgers/-in wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/-in vertritt den Verein nach außen und der Vizepräsident führt die laufenden Geschäfte.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/-in und des/der Schriftführers/-in, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) zusätzlich des/der noch des/der Kassiers/-in.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Funktionären/-innen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/-in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Präsident/-in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Dem/der Schriftführer/-in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der/die Kassier/-in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14

Die Rechnungsprüfer/-innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer/-innen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel nach Rechnungsabschluss. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/-innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/-in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/-innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.